

Statuten Handel, Gewerbe, Tourismusverein HGT Steckborn

1. Allgemeines

Art1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen HGT (Handel, Gewerbe und Tourismus) Steckborn besteht ein Verein für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten.

2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Steckborn.

Art2 Zweck

1 Der Verein fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder in den Bereichen Handel, Gewerbe und Tourismus und vertritt deren Interessen nach aussen.

2. Mitgliedschaft

Art3 Mitglieder

1 Als Mitglieder werden natürliche wie auch juristische Personen aufgenommen, die den Vereinszweck unterstützen.

2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und aktiv mitgestalten.

3 Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Art 4 Eintritt

1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages.

2 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

3 Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art 5 Austritt

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Sie erlischt auch, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wurde.

2 Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mitgeteilt werden.

3 Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3. Mittel

Art6 Mittelbeschaffung

1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen, Aktivitäten oder Projekten
- Beitrag der Stadt Steckborn oder Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

2 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich für das folgende Vereinsjahr festgelegt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge gliedern sich in folgende Gruppen:

- a) Handel, Dienstleister und Gewerbe ohne Mitgliedschaft im Thurgauer Gewerbeverband
- b) Gewerbe mit gleichzeitiger Mitgliedschaft im Thurgauer Gewerbeverband
- c) private Gastgeber (Vermietung)
- d) Passivmitglieder

Art 6 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur sein eigenes Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Besoldung / Entschädigungen

1 Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

2 Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben Anrecht auf Vergütung der Spesen.

4. Organe

Art 8 Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Revisionsstelle

Art 9 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.

Art 10 Fristen, Anträge

Die ordentliche Jahresversammlung finden in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt. Das Datum der Folgeversammlung wird jeweils an der Versammlung festgelegt. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Einladungen per Email sind gültig.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn 1/5 der Mitglieder ein schriftlich begründetes Begehren stellen.

Anträge an die ordentliche Jahresversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1 Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden ordentlichen Traktanden zu:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Genehmigung des Jahresberichts
- e) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Wahlen: Vorstand, Präsidium, Revisoren
- j) Festlegung Datum der nächsten Versammlung

2 Bei Vorliegen entsprechender Anträge entscheidet die Vereinsversammlung im Weiteren über:

- a) Statutenänderung
- b) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- c) Auflösung des Vereins

Art 12 Abstimmung, Wahlen

1 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Zur Abänderung der Statuten bedarf es einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art 13 Mitgliederversammlung: Leitung, Protokoll

1 Den Vorsitz führt der Präsident; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

2 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen

Art 14 Vorstand: Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit wie folgt zusammen:

- 2 Mitglieder aus Handel / Dienstleistungen
- 2 Mitglieder aus Gewerbe
- 2 Mitglieder aus Tourismus / Gastronomie
- 1 Mitglied aus dem Stadtrat

Für den Vorstand braucht es mindestens 3 Mitglieder.

Art 15 Funktionen im Vorstand:

Präsident, Aktuar, Kassier

Art 16 Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen-

1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

2 Der Vorstand ist für die Anstellung der bezahlten Mitarbeitenden zuständig. Er erlässt für diese Stellenbeschriebe und Arbeitsverträge.

3 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

4 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

5 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident und ein Vorstandsmitglied zu zweien.

6 Vorstand und Revisoren werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt oder bestätigt.

7 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Art 17 Geschäftsführung

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; ihm steht der Stichtscheid zu.

2 Ein Entscheid auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn kein Mitglied Beratung verlangt (auch Email).

Art 18 Revisionsstelle

1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Es kann auch eine anerkannte Revisions- oder Treuhandstelle dafür eingesetzt werden.

2 Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins.

3 Sie erstatten dem Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art 19 Geschäftsstelle

Eine Geschäftsstelle kann die laufenden Geschäfte des Vereins führen und koordinieren. Die Geschäftsstelle steht unter der Oberleitung des Präsidenten.

5 Schlussbestimmungen

Art 20 Auflösung

1 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

2 Inkrafttreten

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins muss das im Umlauf befindliche „Steckborer Gäld“ zu 100 % in Barmitteln sichergestellt sein.

3 Das restliche Vereinsvermögen ist einem Verein in der Region Steckborn auszuhändigen, der den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Besteht diese Möglichkeit nicht, wird der Restbetrag der Politischen Gemeinde Steckborn übergeben für die Verwendung von Aufgaben mit ähnlichem Zweck.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2005 angenommen worden.

Änderungsvermerke

31. Mai 2016: Gesamtrevision der Statuten (genehmigt)